

**Kleine Anfrage****Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 23.11.2020****Sportunterricht an den Schulen im eingeschränkten Regelbetrieb (Stufe 2)****und****Antwort****Kultusminister****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die hessischen Schulen wurden aufgefordert, ab dem 09.11.2020 in die sogenannte Stufe 2 ‚Eingeschränkter Regelbetrieb‘ des Stufenmodells einzutreten. In der Stufe 2 gibt es auch besondere Vorgaben für den Sportunterricht. In seinem Schreiben vom 30.10.2020 weist das Kultusministerium darauf hin, dass Sportunterricht gemäß den Anregungen der Planungsszenarien grundsätzlich möglich ist. Die Schulen werden dabei angewiesen, den Sportunterricht nach Möglichkeit im Freien stattfinden zu lassen. Sofern aus prüfungsrelevanten Gründen Sportunterricht drinnen stattfinden muss, sind die gängigen Hygienemaßnahmen zu beachten.

**Vorbemerkung Kultusminister:**

Sportunterricht und Bewegung sind wesentliche Bestandteile einer ganzheitlichen Bildung und ihnen kommt, gerade in der jetzigen Situation, in der außerschulische Sportangebote schwerer erreichbar sind, eine sehr bedeutende Rolle im schulischen und gesellschaftlichen Kontext zu. Der Sportunterricht kann gemäß den Anregungen der Planungsszenarien (siehe Erlass vom 2. Oktober 2020 sowie Anlage 2 zum Hygieneplan Corona 7.0 für die Schulen in Hessen vom 11. Februar 2021) für den Schulsport stattfinden. Die Planungsszenarien konkretisieren die praktische Durchführung des Schulsports und der Bewegungsförderung. Die Kerncurricula im Fach Sport bieten vielfältige Möglichkeiten zur Gestaltung und Durchführung von Sportunterricht unter Berücksichtigung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen. Da das Infektionsgeschehen weiterhin von großer Dynamik und Unsicherheit bestimmt ist und regional teilweise unterschiedlich ausfällt, sind langfristige Festlegungen nahezu unmöglich und eine wiederholte Nachsteuerung ist ggf. erforderlich.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Schulen führen nach Kenntnis der Landesregierung derzeit keinen Sportunterricht durch?  
(Bitte aufschlüsseln nach Schulamt)

Angesichts des dynamischen Infektionsgeschehens sowie der regionalen Unterschiede hinsichtlich der den Schulen zur Verfügung stehenden räumlichen Gegebenheiten und der Anordnungen der jeweils zuständigen Gesundheitsbehörden unterliegt die Zahl der Schulen, die derzeit keinen Sportunterricht durchführen, Schwankungen. Zur Entlastung der aufgrund der aktuellen Lage stark beanspruchten Schulämter wird auf eine Abfrage verzichtet.

Frage 2. Wie viele Schulen führen nach Kenntnis der Landesregierung Sportunterricht durch, aber mit der Vorgabe, dass folgende Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben:  
a) Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal?  
b) Schülerinnen und Schüler?

Daten über die Anzahl von Lehrkräften und weiterem schulischem Personal, die im Sportunterricht eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, werden nicht erhoben. Siehe auch Antwort zu Frage 3. Bezüglich der Schülerinnen und Schüler wird auf Anlage 1 verwiesen.

Frage 3. Hält die Landesregierung es für angemessen, wenn Schulleitungen auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung von Schülerinnen und Schülern und/oder Lehrkräften bestehen?

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in Schulen außerhalb des Unterrichts beruht auf der Einrichtungsschutzverordnung (ehemals Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus) in der jeweils aktuellen Fassung. Ab dem 15. Februar ist für alle Schülerinnen und Schüler

und Lehrkräfte das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch im Unterricht und in der Notbetreuung verpflichtend. Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss nicht getragen werden, soweit dies zu schulischen Zwecken erforderlich ist, z.B. während des Ausübens von Sport. Aufgrund eines konkreten Ausbruchsgeschehens kann es jedoch zum Beispiel auch eine Anordnung eines Gesundheitsamts nur für eine bestimmte Schule oder auch nur eine Lerngruppe geben. Schulleitungen können in Abstimmung mit der Sportfachkonferenz zudem weitere Maßnahmen beschließen.

Frage 4. Hält die Landesregierung es für angemessen, wenn Schulleitungen mit Hinweis auf den Infektionsschutz den Sportunterricht an einer Schule gänzlich einstellen?

Sportunterricht kann gemäß den Anregungen der Planungsszenarien (siehe Erlass vom 2. Oktober 2020 sowie Anlage 2 zum Hygieneplan Corona 7.0 für die Schulen in Hessen vom 11. Februar 2021) für den Schulsport stattfinden. Die Planungsszenarien konkretisieren die praktische Durchführung des Schulsports und der Bewegungsförderung in allen Pandemie-Stufen.

Ist allerdings ein Verlegen des Sportunterrichts nach draußen nicht möglich oder sind die gängigen Hygienevorschriften (Abstand, Raumlüftung, Kontaktlosigkeit) in den Sporthallen nicht einzuhalten, kann die Schulleitung in Abstimmung mit der Sportfachkonferenz entsprechende Maßnahmen zur Sicherung des Infektionsschutzes beschließen.

Zudem können, wie im Schreiben des Kultusministers Prof. Dr. Lorz vom 11. Februar 2021 und im Erlass vom 2. Oktober 2020 beschrieben, je nach Entwicklung der pandemischen Lage vor Ort in Abstimmung mit den Gesundheitsämtern, den staatlichen Schulämtern und den Schulträgern weiterführende Maßnahmen erforderlich sein.

Frage 5. Welche Probleme sind der Landesregierung bei der Durchführung von Sportangeboten im Rahmen schulischer Nachmittagsangebote bekannt?

Die Durchführung außerunterrichtlicher Sportangebote, wie z.B. Arbeitsgemeinschaften, ist in den Planungsszenarien für den Schulsport geregelt. Die Durchführung der schulischen Nachmittagsangebote ist vom lokalen Pandemiegeschehen abhängig. So kann es durchaus sein, dass der Einsatz von externen Kräften, die inhaltliche Ausgestaltung der Angebote oder die Wahrnehmung von Unterrichtsgängen zu Kooperationspartnern nur eingeschränkt möglich ist. Auf Anlage 1 wird verwiesen.

Frage 6. Welche Probleme sind der Landesregierung bei der Durchführung des Landesprogramms ‚Talentsuche-Talentförderung‘ bekannt?

Die Durchführung der Trainingsgruppen im Rahmen des Landesprogramms „Talentsuche - Talentförderung“ ist in den Planungsszenarien für den Schulsport (siehe Erlass vom 2. Oktober 2020 sowie Anlage 2 zum Hygieneplan Corona 7.0 für die Schulen in Hessen vom 11. Februar 2021) geregelt. Ab Stufe 2 sind diese Veranstaltungen nur noch in schulinternen Gruppen im Landesprogramm möglich. Ansonsten wird auf die Antwort zur Frage 5 verwiesen.

Wiesbaden, 26. Februar 2021

**Prof. Dr. R. Alexander Lorz**

**Anlagen**

Anlage 1: Erlass vom 02. Oktober 2020

Hessisches Kultusministerium

Übersicht Planungsszenarien für die Schulorganisation im Schuljahr 2020/21  
Konkretisierung der Maßnahmen für den Schulsport

29.09.2020

Die Tabelle weist Sonderregelungen für den Sportunterricht sowie außerunterrichtlichen Schulsport in fachlicher Ergänzung zu den Planungsszenarien im Schulbetrieb (01.09.2020) aus. Die zuständige Gesundheitsbehörde entscheidet in Abhängigkeit von der Entwicklung des Infektionsgeschehens, welche Maßnahmen ergriffen werden.

Handlungsfelder im Schulsport	Stufe 1 Angepasster Regelbetrieb <i>Die hier aufgeführten Maßnahmen entsprechen dem aktuellen Hygieneplan.</i>		Stufe 2 Eingeschränkter Regelbetrieb <i>Planungen bei</i>	Stufe 3 Wechselmodell <i>verschärfter Infektionslage</i>	Stufe 4 Distanzunterricht
	<b>Grundsätzliches</b>	Abstandsregelung	sportartspezifischer Kontakt möglich		mindestens 1,5 m Abstand
	Mund-Nase-Bedeckung (MNB)	kein Tragen der Mund-Nase-Bedeckung im Sportunterricht oder bei außerunterrichtlichen Sportangeboten notwendig, nur auf den Wegen, sofern ein Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann			
	Handhygiene	Händewaschen, Händedesinfektion nur dann, wenn Händewaschen nicht möglich			
	Gruppenzusammensetzung	möglichst feste Lerngruppen	feste Lerngruppen	feste, geteilte Lerngruppen	
	Inhaltsfelder / Methodische Gestaltung	alle Inhaltsfelder - außer Inhaltsfeld "Kämpfen-Ringen-Raufen" -, konditionelle Leistungsanforderungen sind im Rahmen von Umfang und Intensität sowie mit Blick auf Hallengröße angemessen zu gestalten			
	Materialnutzung	ja, nach intensiver Nutzung oder starker Verunreinigung abwischen, keine ungezielte Flächendesinfektion			
	Umkleieräume	Mund-Nase-Bedeckung tragen			
	Sportstätten	in außerschulischen Sportstätten gilt das jeweils strengere Hygienekonzept			
	Schülertransport (Unterrichtswege)	MNB, auch gleichzeitig mehrere feste Gruppen möglich	MNB, auch gleichzeitig mehrere feste Gruppen möglich	MNB, nur eine feste Gruppe möglich	
<b>Sportunterricht</b>		ja, immer angepasst unter Beachtung der grundsätzlichen Regelungen möglich			
<b>Bewegung und Sport in der Schule</b>	Bewegungsfördernder Unterricht	ja	ja, mit Abstand möglich		
	Projekttag / Schulwanderungen	ja	ja, unter Beachtung der Hygienemaßnahmen		
	Wahlunterricht / Arbeitsgemeinschaften	ja	Aussetzung der Angebote		
	Trainingsgruppen	Gruppen auf der Grundlage von Landesprogrammen "Schule & Verein" sowie "Talentsuche-Talentförderung" fest, auch schulübergreifend		fest, nur schulintern	
<b>Schulsportliche Wettbewerbe</b>		schulintern lerngruppenübergreifend möglich		schulintern lerngruppenbezogen möglich	

Sportunterricht sowie bewegungsfördernde Angebote und Unterrichtsphasen finden ausschließlich als Distanzunterricht statt